

**5. Änderungstarifvertrag
vom 16. September 2021
zum
Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB)
vom 23. März 2017**

zwischen

der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen
- vertreten durch den Vorstand –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen –

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 15. Juli 2021 und der Verhandlungsverpflichtung gemäß § 6 des 4. Änderungsstarifvertrages vom 18. November 2020.

Abschnitt I

§ 1

Änderungen der Anlage A

1. Die Anlage zu § 4 und § 5 Absatz 2 (Anlage A) wird nach Maßgabe der folgenden Ziffern geändert:
2. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. Januar 2022 die bis dahin gültige Tabelle gemäß Anlage A zum TV PflIB vom 23. März 2017.
3. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. Januar 2023 die bis dahin gültige Tabelle gemäß Anlage A zum TV PflIB vom 23. März 2017.
4. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. Juli 2023 die bis dahin gültige Tabelle gemäß Anlage A zum TV PflIB vom 23. März 2017.

§ 2

Änderungen von § 6 (Stufen der Entgelttabelle)

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Entgeltgruppen umfassen vier Stufen. Abweichend von Satz 1 umfasst Entgeltgruppe 1 drei Stufen.“
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit). Die Stufenlaufzeit ergibt sich aus Anlage A in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 3

Überleitungsregelungen

Anlässlich der Einführung einer vierten Entgeltstufe in den Entgeltgruppen 2 bis 7, 10 und 11 sowie einer zweiten und dritten Entgeltstufe in der Entgeltgruppe 1 wird nach § 10 folgender § 10a eingefügt:

„§10a

- (1) Beschäftigte, die am 1. Juni 2017 (stationär) oder 1. Oktober 2017 (ambulant) nach § 10 in den TV PflIB übergeleitet wurden und zu diesem Zeitpunkt schon eine Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren (Entgeltgruppen 2, 3, 4, 6, 9, 10, 11) bzw. 12 Jahren (Entgeltgruppen 5, 7, 8) bei ihrem Arbeitgeber vollendet hatten, steigen vorzeitig am 1. Oktober 2023 in die Stufe 4 auf.
- (2) ¹Absatz 1 findet auf Beschäftigte der AWOPflege gGmbH und der AWOAmbulant gGmbH keine Anwendung. ²Für Beschäftigte der AWOPflege gGmbH und der AWOAmbulant gGmbH, die am 1. Februar 2018 bei ihrem Arbeitgeber eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren (Entgeltgruppe 2, 3, 4, 6, 9, 10, 11) bzw. 12 Jahren (Entgeltgruppe 5, 7, 8) vollendet hatten und in Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet wurden, gilt in Ergänzung und Änderung des TV-Ü Pflege AWO Bremen vom 19. Oktober 2017:
³Die Beschäftigten nach Satz 2 steigen am 1. Januar 2022 in Stufe 2 und am 1. Januar 2026 in Stufe 3 auf. ⁴§ 10 Absatz 2 Satz 5 TV PflIB gilt daneben nicht.
- (3) Für Beschäftigte im Sinne von Absatz 1 bei Arbeitgebern, die nach dem 1. Januar 2017 Vollmitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen geworden sind und zum Stichtag ihrer Überleitung in den TV PflIB 10 bzw. 12 Jahre bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren, erfolgt der Aufstieg von Stufe 3 nach Stufe 4, sobald die Beschäftigten eine Verweildauer von 28 Monaten in der Stufe 3 vollendet haben, frühestens jedoch zum 1. Oktober 2023.“

§ 4
Änderungen von § 11
(Inkrafttreten, Laufzeit)

1. § 11 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Dieser Tarifvertrag sowie gesondert die Anlage A – mit Ausnahme der Tabellenwerte - können jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende, frühestens zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.“

2. § 11 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können die Tabellenwerte der Anlage A (Entgelttabelle) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 30. Juni 2023 schriftlich gekündigt werden.“

3. In § 11 wird nach Absatz 3 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:

Die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft verpflichtet sich, Tarifforderungen zur Änderung der Tabellenwerte frühestens für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 zu erheben.“

Abschnitt II
Inkrafttreten des 5. Änderungstarifvertrages

§ 5
(Inkrafttreten)

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage 1 zum 5. Änderungstarifvertrag vom 16. September 2021

Anlage A gültig ab 1. Januar 2022

Entgeltgruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI)² 	1	3	24,83
		2	3	25,98
		3	4	26,44
		4		26,97
10	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung*;² *Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft • Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie^{1;2} • Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung^{1;2} • QM-Beauftragte/r² • Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit • Leitung Sozialdienst • Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen 	1	3	18,86
		2	3	19,95
		3	4	22,03
		4		22,47
9	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. "Gleichgestellte")² 	1	3	17,96
		2	3	18,57
		3	4	19,55
		4		21,12
8	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegehilfskraft/Pflegeassistent/in mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung 	1	5	14,72
		2	5	16,05
		3	4	16,60
		4		17,00
7	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	14,05
		2	5	15,52
		3	4	16,20
		4		16,51
6	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt 	1	3	16,64
		2	3	17,64
		3	4	18,09
		4		18,45
5	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung 	1	5	13,70
		2	5	14,20
		3	4	14,70
		4		14,98
4b	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten <i>Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.</i> - <i>Mahnwesen</i> - <i>Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und möglicher Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen</i> - <i>Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen gegenüber dem AfSD der Pflegeversicherung u.a.</i> - <i>Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten)</i> 	1	3	15,10
		2	3	15,75
		3	4	16,30
		4		16,61

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Verordnungsmanagement</i> - <i>Inkontinenzpauschale-Management</i> - <i>Belegungsmanagement</i> 			
4a	<ul style="list-style-type: none"> ● Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten 	1	5	14,10
		2	5	14,75
		3	4	15,30
		4		15,59
3	<ul style="list-style-type: none"> ● Hauswirtschaftsleitung 	1	3	17,36
		2	3	17,97
		3	4	18,95
		4		19,32
2	<ul style="list-style-type: none"> ● Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt 	1	3	14,37
		2	3	14,97
		3	4	15,62
		4		15,92
1	<ul style="list-style-type: none"> ● Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	12,70
		2	5	13,30
		3		13,55

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

Anlage 2 zum 5. Änderungstarifvertrag vom 16. September 2021

Anlage A gültig ab 1. Januar 2023

Entgeltgruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI)² 	1	3	25,56
		2	3	26,74
		3	4	27,22
		4		27,76
10	<ul style="list-style-type: none"> ● Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung*;² *Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie^{1;2} ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung^{1;2} ● QM-Beauftragte/r² ● Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit ● Leitung Sozialdienst ● Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen 	1	3	19,41
		2	3	20,53
		3	4	22,67
		4		23,13
9	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. "Gleichgestellte")² 	1	3	18,48
		2	3	19,11
		3	4	20,12
		4		21,74
8	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft/Pflegeassistent/in mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung 	1	5	15,16
		2	5	16,53
		3	4	17,10
		4		17,51
7	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	14,47
		2	5	15,99
		3	4	16,69
		4		17,01
6	<ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt 	1	3	17,14
		2	3	18,17
		3	4	18,63
		4		19,00
5	<ul style="list-style-type: none"> ● Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung 	1	5	14,11
		2	5	14,63
		3	4	15,14
		4		15,43
4b	<ul style="list-style-type: none"> ● Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten <i>Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.</i> - Mahnwesen - Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und möglicher Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen - Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen gegenüber dem AfSD der Pflegeversicherung u.a. 	1	3	15,55
		2	3	16,22
		3	4	16,79
		4		17,11

	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegesprächs (Aufnahmeformalitäten) - Verordnungsmanagement - Inkontinenzpauschale-Management - Belegungsmanagement 			
4a	<ul style="list-style-type: none"> ● Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten 	1	5	14,52
		2	5	15,19
		3	4	15,76
		4		16,06
3	<ul style="list-style-type: none"> ● Hauswirtschaftsleitung 	1	3	17,88
		2	3	18,51
		3	4	19,52
		4		19,90
2	<ul style="list-style-type: none"> ● Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt 	1	3	14,80
		2	3	15,42
		3	4	16,09
		4		16,40
1	<ul style="list-style-type: none"> ● Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	13,08
		2	5	13,70
		3		13,96

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

Anlage 3 zum 5. Änderungstarifvertrag vom 16. September 2021

Anlage A gültig ab 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI)² 	1	3	25,68
		2	3	26,87
		3	4	27,35
		4		27,90
10	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung*;² *Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft • Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie^{1;2} • Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung^{1;2} • QM-Beauftragte/r² • Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit • Leitung Sozialdienst • Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen 	1	3	19,50
		2	3	20,63
		3	4	22,78
		4		23,24
9	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. "Gleichgestellte")² 	1	3	18,57
		2	3	19,20
		3	4	20,22
		4		21,85
8	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegehilfskraft/Pflegeassistent/in mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung 	1	5	15,24
		2	5	16,61
		3	4	17,19
		4		17,60
7	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	14,54
		2	5	16,07
		3	4	16,77
		4		17,10
6	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt 	1	3	17,23
		2	3	18,26
		3	4	18,72
		4		19,10
5	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung 	1	5	14,18
		2	5	14,70
		3	4	15,22
		4		15,51
4b	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten <i>Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.</i> - Mahnwesen - Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und möglicher Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen - Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen gegenüber dem AfSD der Pflegeversicherung u.a. - Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten) 	1	3	15,63
		2	3	16,30
		3	4	16,87
		4		17,20

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Verordnungsmanagement</i> - <i>Inkontinenzpauschale-Management</i> - <i>Belegungsmanagement</i> 			
4a	● Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	1	5	14,59
		2	5	15,27
		3	4	15,84
		4		16,14
3	● Hauswirtschaftsleitung	1	3	17,97
		2	3	18,60
		3	4	19,62
		4		20,00
2	● Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	1	3	14,87
		2	3	15,50
		3	4	16,17
		4		16,48
1	● Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung	1	5	13,15
		2	5	13,77
		3		14,03

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.